

URTEIL DES VERBANDSSPORTGERICHTS (VSG)

vom 27.10.2022 (RD 02-2223)

Bearbeitung und Lay-
out für Website SHV

**Rekurs TV Birsfelden gegen den Entscheid DKL 602-22/23 vom 14.10.2022 betreffend Disziplinar-
strafe gegen YY aus dem Spiel 78 (MNLB) zwischen TV Birsfelden und TSV Fortitudo Gossau
vom 01.10.2022 in Birsfelden**

2. Kammer in der Zusammensetzung

- Dr. iur. Reto Sanwald, Gümligen (Vorsitz)
- Rechtsanwältin Franziska Gisiger, Zürich
- Fürsprecher Roland Schneider, Wolfwil

1 Sachverhalt

- 1.1 Rekurse gegen erstinstanzliche Entscheide der Disziplinarkommission Leistungssport (DKL) sind innert 3 Tagen dem Verbandssportgericht (VSG) einzureichen (Art. 28.2 RPR). Innert dieser Frist ist auch die Rekursgebühr zu bezahlen bzw. einem Finanzinstitut der Auftrag zu deren Überweisung zu erteilen. Der entsprechende Nachweis ist dem VSG zusammen mit dem Rekurs einzureichen (Art. 29 RPR).

Die Rechtsinstanz, an die eine versäumte Handlung zu richten gewesen wäre, kann eine Partei, die ohne oder mit einem lediglich sehr geringen Verschulden eine Verwirkungs- oder andere Frist nicht eingehalten hat oder nicht hat einhalten können, auf deren Begehren hin wieder in den vorigen Stand einsetzen. Fehlendes Verschulden wird vermutet bei unterbliebener oder falscher Rechtsmittelbelehrung (Art. 40.5 RPR).

Im vorliegenden Fall hat die DKL ihren Entscheid am 14.10.2022 eröffnet. Mit der Einreichung des Rekurses am 17.10.2022 hat der TV Birsfelden (Rekurrent) die Frist von 3 Tagen eingehalten. Die Entrichtung der Rekursgebühr von CHF 300 erfolgte am 19.10.2022, und damit streng genommen 2 Tage zu spät. Diese Verspätung ist indessen darauf zurückzuführen, dass die Rechtsmittelbelehrung in der angefochtenen Verfügung der DKL veraltet abgefasst war: Bei deren Formulierung wurde übersehen, dass die Einzahlung auf PC-Konti seit dem 01.10.2022 nur noch mittels neuer QR-Einzahlungsscheine möglich ist. Die Zahlung des Rekurrenten konnte daher nicht wie vorgesehen fristgerecht erfolgen. Erst auf Nachfrage hin war es ihm möglich, die Rekursgebühr korrekt auszulösen. Dieser Mangel ist auf die unzutreffende Rechtsmittelbelehrung zurückzuführen, weshalb den Rekurrenten kein Verschulden trifft.

Der Rekurrent hat den Rekurs aus den vorstehenden Gründen frist- und formgerecht eingereicht. Das VSG tritt darauf ein.

- 1.2 Die DKL hat mit Entscheid 602 - 22/23 vom 14.10.2022 den Spieler YY des TV Birsfelden (Spieler) mit zwei Spielsperren und einer Busse von CHF 200 bestraft wegen groben Verstosses gegen die Sportlichkeit im Spiel 78 (MNLB) zwischen TV Birsfelden und TSV Fortitudo Gossau vom 01.10.2022 in Birsfelden. Ausserdem hat sie ihm eine Verfahrensgebühr von CHF 50 auferlegt.
- 1.3 Der Entscheid stützt sich auf Art. 16 des Wettspielreglements (WR) und IHF-Spielregel 8:6a. Dem Spieler wird vorgeworfen, die Gesundheit seines Gegenspielers durch seine Aktion gegen dessen Hals grobfahrlässig in erheblicher Weise gefährdet zu haben.
- 1.4 Der Rekurrent beantragt die Reduktion der Spielsperre von zwei Spielen auf ein Spiel und begründet dies im Wesentlichen wie folgt:
- Die Aktion sei nicht als besonders rücksichtslos, sondern als äusserst unglücklich zu bewerten.
 - Der Spieler sei vor der strittigen Aktion von einem zweiten Gegenspieler mit hoher Intensität und ganzem Körpergewicht am Trikot zurückgezogen worden. Im Versuch, den Ball doch noch zu erreichen, habe der Spieler ebenfalls seine ganze Explosivkraft eingesetzt. Nachdem der Widerstand des Verteidigers abrupt abgebrochen sei, habe der Spieler die eigene Vorwärtsbewegung gegen den getroffenen Gegenspieler nicht mehr kontrollieren können. Die Sperre für ein Spiel sei berechtigt, weil der gegen den Hals geführte Arm "nicht dort hingehört". Da der Spieler aber nicht die vollständige Kontrolle über die Aktion gehabt habe, sei strafmildernd die Sperre von zwei auf ein Spiel zu reduzieren.

- 1.5 Dem VSG liegen vor der SR-Rapport vom 02.10.2022, das E-Mail des Rekurrenten an den SHV vom 04.10.2022, der angefochtene Entscheid der DKL vom 14.10.2022, die Rekursschrift des Rekurrenten vom 17.10.2022, die Stellungnahme der DKL vom 19.10.2022, die Stellungnahme des DEL vom 20.10.2022 und die Stellungnahme der SR vom 21.10.2022 sowie die offizielle Aufzeichnung des Spiels.

2 Erwägungen

- 2.1 Die beiden SR haben den Sachverhalt wie folgt rapportiert: "Spieler Nr47 TVB nach Positionskampf mit Spieler Nr7 TSVG erreicht den Ball nicht, der ihm durch Nr4 TVB zugespielt wird. Nr10 TSVG nimmt den Ball auf. Nr47 TVB springt beidbeinig mit seitlich ausgestrecktem Arm Richtung Spieler Nr10 TSVG ab. Er schlägt mit leicht angewinkeltem Arm Richtung Spieler Nr10 TSVG und trifft ihn mit hoher Intensität am Hals. Die Aktion ist besonders rücksichtslos und richtete sich nur gegen den Körper von Spieler Nr10 TSVG ohne Chance auf Ballgewinn. Mit dieser Aktion hat Spieler Nr47 TVB eine Verletzung des Gegenspielers in Kauf genommen."

Die Aufzeichnung zeigt, dass die Nr. 4 des TV Birsfelden von der Position des rechten Aufbauers gegen das gegnerische Tor und die davor stehende Verteidigung anläuft und nach links gegen die Mitte des Spielfelds zieht. Der Spieler sperrt als Kreisläufer am Kreis die leicht vor ihm stehende Nr. 7 des TSV Fortitudo Gossau (TSV). Spieler Nr. 4 läuft an diesen beiden sowie an Verteidiger Nr. 2 von TSV links zur Spielfeldmitte hin vorbei und versucht dann, den Spieler am Kreis blind zwischen den beiden Verteidigern Nr. 2 und Nr. 7 hindurch mit einem rückwärtigen Aufsetzer-Pass anzuspielen. Bereits ab dem Zeitpunkt der Passabgabe hält der Verteidiger den Spieler mit beiden Händen am Trikot fest. Der Pass setzt nicht sehr hoch auf, sodass der Ball am Spieler vorbei in Richtung des verteidigenden Flügels Nr. 10 von TSV hüpfte. Der Spieler dreht sich um die eigene Achse gegen das gegnerische Tor, bückt sich und versucht, den vor ihm rollenden Ball zu ergreifen. Das gelingt ihm knapp nicht, worauf die Nr. 10 den Ball ergreift. Als die Nr. 10 den Ball in beiden Händen hält, löst sich der Spieler vom Verteidiger Nr. 7, löst beidbeinig einen Sprung aus und hechtet mit ausgestreckten Armen gegen die Nr. 10, die den Gegenangriff auslösen will. Der Spieler trifft die gegnerische Nr. 10 mit dem rechten Arm an der rechten Seite des Halses, deutlich über der Höhe, wo der Ball gehalten wird. Der Hechtsprung ist derart aggressiv, dass der Aufprall wie ein Schlag gegen die Nr. 10 wirkt, die daraufhin zu Boden geht. Der Spieler macht nach dem Foul zuerst die im Sport typisch gewordene Unschuldsgeste, signalisiert dann aber ca. 10 Sekunden nach dem Aufprall, nachdem ihm ein Spieler von Gossau aufgeholfen hat, dass er einen Fehler gemacht hat, und kümmert sich um den gefoulten Spieler.

- 2.2 Der Rekurrent rügt in sachverhaltlicher Hinsicht, dass der Spieler seinen Gegenspieler nicht rücksichtslos angegangen habe, sondern seine eigene explosive Vorwärtsbewegung nicht mehr habe kontrollieren können, nachdem der Verteidiger Nr. 7 sein Trikot unvermittelt losgelassen habe.

Nach sorgfältigem Studium des Videos trifft dies jedoch nicht zu: Es ist vielmehr zu sehen, dass der Verteidiger Nr. 10 durch die Wucht der Drehung des (nach Angaben des Rekurrenten) "108 kg schweren" Spielers in den Kreis hinein "abgeschüttelt" wird und dass sich der Spieler mit beiden Beinen wuchtig abstösst, um den verlorenen Ball doch noch zu erreichen. Da er realisiert haben muss, dass er den Ball nicht mehr erreichen kann, ist sein Vorgehen als besonders rücksichtslos und gefährlich einzustufen.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass der Spieler seinen Gegenspieler "angehechtet" und mit dem rechten Arm mit erheblicher Wucht seitlich am Hals getroffen hat, obwohl er keine Chance mehr hatte, den Ball noch zu erreichen.

- 2.3 Der Rekurrent stellt nicht die Strafwürdigkeit der Aktion an sich in Frage, bemängelt aber, dass die beschriebene Aktion nicht als besonders rücksichtslos, sondern als äusserst unglücklich zu werten sei.

Stufen die SR eine Aktion als besonders rücksichtslos, besonders gefährlich, vorsätzlich oder arglistig ein, reichen sie nach dem Spiel einen schriftlichen Bericht ein, damit die zuständigen Instanzen über weitere Massnahmen entscheiden können (IHF-Spielregel 8:6). Als Beurteilungsmerkmale gilt dabei eine besonders aggressive Aktion gegen ein Körperteil des Gegenspielers, insbesondere gegen Gesicht, Hals oder Nacken (IHF-Spielregel 8:6.a i.V.m. 8.5.b).

Auf Grund des vorstehenden Sachverhalts ist der Spieler nicht Opfer einer unglücklichen Verkettung von Umständen geworden, sondern hat seinen Gegenspieler mit ausgestreckten Armen "angehechtet" und am Hals getroffen bzw. geschlagen, obwohl klar war, dass er den Ball nicht mehr erreichen können. Damit hat er die Gesundheit seines Gegenspielers in erheblicher Weise gefährdet. Dieses Vorgehen ist als besonders aggressiv und rücksichtslos, durchaus aber auch als besonders gefährlich einzustufen.

- 2.4 Grober Verstoss gegen die Sportlichkeit wird mit einer Sperre bis 6 Spiele oder bis 4 Monate und/oder Busse bis CHF 2000 bestraft. In schweren Fällen können eine Sperre bis 10 Spiele oder bis 6 Monate und/oder Busse bis CHF 5000 ausgesprochen werden, in besonders schweren Fällen eine Sperre auf unbestimmte Zeit und/oder Busse bis CHF 10 000 (Art. 16 WR).

Das Verhalten des Rekurrenten ist als grob unsportlich zu qualifizieren. Die Bestrafung mit der Sperre für zwei Spiele und einer Busse von CHF 200 liegt im unteren Bereich des Strafrahmens, hätte aber gemäss Praxis durchaus auch höher ausfallen können. Umgekehrt ist die Reaktion des Spielers nach dem Foul (vorne Ziff. 2.1) positiv zu würdigen. Es bleibt aber insgesamt dabei, dass Aktionen wie die vorliegende gesundheitsgefährdend sind und daher auf dem Handballfeld nichts zu suchen haben. Der Entscheid der Vorinstanz ist daher nicht zu beanstanden.

- 2.5 Zusammenfassung

- Der Spieler hat seinen Gegenspieler im Spiel 78 (MNLB) TV Birsfelden gegen TSV Fortitudo Gossau vom 01.10.2022 in Birsfelden "angehechtet" und mit erheblicher Wucht am Hals getroffen.
- Diese Aktion ist als besonders rücksichtslos und aggressiv, durchaus aber auch als besonders gefährlich im Sinne der IHF-Spielregel 8:6.a einzustufen.
- Es liegt ein grober Verstoss gegen die Sportlichkeit vor.

3 Ergebnis

In Würdigung aller Fakten, Aspekte und Umstände weist das VSG den Rekurs ab.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens verfällt die Rekursgebühr dem SHV.

Diese Erwägungen führen in Anwendung von Art. 16 Abs. 1 WR sowie Art. 9 Abs. 1, 14, 26 ff., 28.3, 33, 37-39.4 und 40.5 RPR zu folgendem

Urteil:

- I. Der Rekurs des TV Birsfelden gegen den Entscheid DKL 602 - 22/23 vom 14.10.2022 betreffend Disziplinarstrafe gegen YY (TV Birsfelden) aus dem Spiel 78 (MNLB) zwischen TV Birsfelden und TV Fortitudo Gossau vom 01.10.2022 in Birsfelden wird abgewiesen.
- II. Die Rekursgebühr von CHF 300 verfällt zugunsten des SHV.

Dieses Urteil ist endgültig und erwächst mit der Zustellung in Rechtskraft.
